



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
011-40/7/2020-Ze/Pro

Sachbearbeiter:
Mag. Michael Zernig

Datum:
13.04.2020

Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991,
BGBl. Nr. 51/1991 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018

§ 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für das Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Gemäß § 13 AVG 1991 wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse:	Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Miegerer Straße 30 9065 Ebenthal
Telefonnummer:	+43 (0)463 / 31315
Telefaxnummer:	+43 (0)463 / 31315 – 17
E-Mail Adresse:	ebenthal@ktn.gde.at

Sowie betreffend Corona-Epidemie:

Bereitschaftsnummer MGDE-AMT: +43664 60965 100
Ständig aktuelle Informationen unter www.ebenthal-kaernten.gv.at

- (3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) grundsätzlich empfangsbereit, allerdings werden diese aller Voraussicht nach nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden können, sofern dies personaltechnisch möglich ist.
- (4) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist nicht sichergestellt.

§ 2

- (1) Gemäß § 13 AVG 1991 werden folgende **Amtsstunden ausschließlich nach Feststellung einer dringenden Notwendigkeit** an Werktagen ermöglicht:

Montag bis Freitag	von 08.-00 bis 10.00 Uhr
---------------------------	---------------------------------

- (2) Sollte eine dringende Notwendigkeit für einen persönlichen Parteienverkehr nicht bestehen, so ist dieser auf die in § 1 angeführten Einbringungsmöglichkeiten beschränkt.
- (3) Der **Parteienverkehr** ist bis auf Weiteres **nur mit Schutzmasken** erlaubt.

§ 3

- (1) Der beim Eingang des Amtes der Marktgemeinde eingerichtete Briefkasten ist außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings wird dieser nur während der Amtsstunden bis zum Zeitpunkt der letzten Entleerung betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden in den Briefkasten eingeworfen werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (2) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden **grundsätzlich** und sofern dies personaltechnisch möglich ist, zu folgenden Zeiten an Werktagen statt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
15.45 Uhr	15.45 Uhr	15.45 Uhr	16.45 Uhr	12.15 Uhr	keine Entleerung	keine Entleerung

§ 4

Diese Kundmachung tritt am **14.04.2020** in Kraft und gilt **bis auf Widerruf**.

Der Bürgermeister


Franz Felsberger



Anschlag am: 10.04.2020

Abgenommen am: